

§ 40 San-AV Ausbildung zum Notfallsanitäter (NFS)

San-AV - Sanitäter-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Zulassung zur Ausbildung – NFS

1. (1) Zulassungsvoraussetzung zur Ausbildung zum Notfallsanitäter (NFS) ist
 1. 1.eine Berufs- bzw. Tätigkeitsberechtigung als Rettungssanitäter,
 2. 2.der Nachweis von mindestens 160 Stunden Einsatz im Rettungs- und Krankentransportsystem und
 3. 3.die erfolgreiche Absolvierung eines Eingangstests.
2. (2) Der Eingangstest ist in Form einer
 1. 1.mündlichen oder
 2. 2.schriftlichenPrüfung durch Lehrkräfte des Moduls 2 durchzuführen. Im Rahmen des Eingangstests sind die Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Eignung des Bewerbers zu überprüfen.

In Kraft seit 13.09.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at